

hat sich in diesem Jahre ein Process zwischen Kloster Stein und einigen Freien aus Kirchen über das Besitzrecht an den drei Kirchen der Orte Kirchen, Eimeldingen und Märkt¹ abgespielt. Während der Abt von Stein, dem der Herzog selbst als Vogt des Klosters zur Seite stand, behauptete, die Kirchen seien von Alters her dem Kloster 'cum dominio fundatorio' unterworfen, leugneten dies die Freien und führten, trotz des Widerstrebens des Herzogs, mit sieben Zeugen den Beweis für ihren seit vielen Jahren bestehenden Besitz; worauf der Herzog, der selbst dem Gericht vorsass, ihr Recht anerkennen und verbriefen musste². Eine Bestätigung dieser gerichtlichen Entscheidung erwirkten die Kirchener von dem Diöcesanbischof Otto von Constanz (1166—74), und diese ward ihnen zum Ueberfluss noch einmal im J. 1190 von Papst Clemens III. bestätigt³.

Wenn der Abt von Stein in der Lage gewesen wäre, 1169 eine echte Urkunde Heinrichs II. vorzulegen, durch welche ihm der Ort Kirchen 'cum ecclesiis' verliehen wäre, so würde die Entscheidung des Gerichts zu seinen Gunsten haben ausfallen müssen; ein Zeugenbeweis gegen eine echte Königsurkunde wäre rechtlich völlig unzulässig gewesen. Da nun auch in dem Urtheilsbrief einer solchen Vorlegung mit keinem Worte gedacht wird, so folgt daraus, dass das Kloster eine solche Urkunde 1169 überhaupt nicht besessen hat. Das Wort 'ecclesiis' in St. 1485 halte ich danach für Interpolation; ob dieselbe schon vor oder nach jenem Process erfolgt ist, muss dahingestellt bleiben. Es ist ebensowohl möglich, dass man im Kloster Stein gerade im Hinblick auf ihn die Fälschung angefertigt, dann aber von ihrer Vorlegung Abstand genommen hat oder damit nicht durchgedrungen ist⁴, wie dass man nach dem Urtheil einen solchen erfolglosen Versuch gemacht hat.

wie die von 1190 völlig missverstanden worden ist. 1) Die beiden letzteren könnten vielleicht als Filialen der Kirche von Kirchen aufzufassen sein; und wenn überhaupt Eimeldingen und Märkt etwa Pertinenzien des Hofes Kirchen waren, so konnte auch die Bestätigung des Zolles bei Märkt durch Friedrich II (Böhmer-Ficker Reg. 1955) sich dafür mit Recht auf Heinrichs Privileg berufen. 2) Vgl. auch Heyck, Gesch. der Herzoge von Zähringen, S. 389 f. 3) Jaffé-L. 16470. — Bei späteren Streitigkeiten über das Patronatsrecht, von denen wir durch die Urkunden Schöpflin, Hist. Zaringo-Bad. V, 139. 149. 165. 167 erfahren, ist der Abt von Stein nicht mehr theilhaftig; vor 1241 ist das Patronatsrecht für das S. Petersstift zu Basel angekauft worden, in dessen Archiv bei dieser Gelegenheit auch die Urkunden seit 1169 übergingen; sie sind jetzt im Baseler Staatsarchiv, vgl. Schöpflin a. a. O. V, 204. 4) Möglicherweise könnte hiermit die oben erwähnte Ausschneidung an der Stelle des Pergaments, wo das Siegel hätte sitzen müssen, zusammenhängen.